

RS Vwgh 1988/5/19 88/08/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §27 Abs2;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

VStG §1 Abs2;

VStG §5 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Wenn der Besch eine nach § 27 Abs 2 ASchG vorgeschriebene behördliche Auflage nicht einhält, können weder die Stellung eines Antrages auf Abänderung dieser Auflage, noch die nach Abschluß des strafbaren Verhaltens erfolgte Genehmigung dieser Abänderung auf die Tatbildmäßigkeit des Verhaltens einen Einfluß haben.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080076.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at